## Stadtverordnetenversammlung

#### Ausschuss für Kultur

An die Mitglieder des Ausschusses für Kultur der Stadtverordnetenversammlung

Kassel



Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Schmidt
Tel. 05 61/7 87.12 24
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail:
Nicole.Schmidt@stadt-kassel.de

Kassel, 13.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 26. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur lade ich ein für

Donnerstag, 20.11.2008, 17.00 Uhr, Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.

#### **Tagesordnung:**

 Abschluss eines Dauerleihvertrages mit dem Land Hessen über die Städtischen Kunstsammlungen

Vorlage des Magistrats Berichterstatter/in: Bürgermeister Junge - 101.16.1117 -

(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)

 Neuverhandlung des Vertrages (1959) zur Gründung des Brüder Grimm Museums zwischen der Stadt Kassel und der Brüder Grimm Gesellschaft für die anstehenden Zukunftsaufgaben

Antrag der Fraktion B90/Grüne Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Ostermann - 101.16.965 -

3. Regionalisierungsfähige Kulturaufgaben

Anfrage der Fraktion B90/Grüne Berichterstatter/in: Stadtverordnete Rüschendorf - 101.16.977 -

4. Kleine Spielstätte

Anfrage der Fraktion B90/Grüne Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Ostermann - 101.16.1081 -

# 5. Museums- und Ausstellungskonzept für das Archivmaterial des Erbe Grimms

Antrag der Fraktion B90/Grüne Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Ostermann - 101.16.1082 -

#### 6. Ausstellungskonzept Neue Galerie

Antrag der Fraktion B90/Grüne Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Ostermann - 101.16.1083 -

#### 7. Empfehlungen zur Studie Veranstaltungshalle mit etwa 300 Plätzen

Anfrage der SPD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Dr. Junker-John

- 101.16.1097 -

#### 8. Brüder-Grimm-Gesellschaft

Antrag der SPD-Fraktion Berichterstatter/in: Stadtverordnete Dr. Junker-John - 101.16.1115 -

#### 9. **Ausbauplanung Neue Galerie**

Antrag der SPD-Fraktion Berichterstatter/in: Stadtverordnete Dr. Junker-John - 101.16.1116 -

#### 10. Ankauf Grundstück Untere Karlsstraße 14

Anfrage der CDU-Fraktion Berichterstatter/in: Stadtverordnete Mütterthies - 101.16.1118 -

# 11. Diskussions- und Realisierungsprozess um die Neuordnung der Kasseler Museumslandschaft

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2005 - 101.15.1357 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Michael von Rüden Vorsitzender

Für die Richtigkeit:

Nicole Schmidt

## Stadtverordnetenversammlung



#### **Ausschuss für Kultur**

Kassel, 26.11.2008

#### **Niederschrift**

über die 26. öffentliche Sitzung **des Ausschusses für Kultur** am Donnerstag, 20.11.2008, 17.00 Uhr, im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste

(Bestandteil der Niederschrift)

#### **Tagesordnung:**

1.	Abschluss eines Dauerleihvertrages mit dem Land Hessen über die Städtischen Kunstsammlungen	101.16.1117
2.	Neuverhandlung des Vertrages (1959) zur Gründung des Brüder Grimm Museums zwischen der Stadt Kassel und der Brüder Grimm Gesellschaft für die anstehenden Zukunftsaufgaben	101.16.965
3.	Regionalisierungsfähige Kulturaufgaben	101.16.977
4.	Kleine Spielstätte	101.16.1081
5.	Museums- und Ausstellungskonzept für das Archivmaterial des Erbe Grimms	101.16.1082
6.	Ausstellungskonzept Neue Galerie	101.16.1083
7.	Empfehlungen zur Studie Veranstaltungshalle mit etwa 300 Plätzen	101.16.1097
8.	Brüder-Grimm-Gesellschaft	101.16.1115
9.	Ausbauplanung Neue Galerie	101.16.1116
10.	Ankauf Grundstück Untere Karlsstraße 14	101.16.1118
11.	Diskussions- und Realisierungsprozess um die Neuordnung der Kasseler Museumslandschft	101.15.1357

<sup>1.</sup> Stellvertretende Vorsitzende Dr. Junker-John eröffnet die mit der Einladung vom 13.11.2008 ordnungsgemäß einberufene 26. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **Zur Tagesordnung**

Tagesordnungspunkt

1. Abschluss eines Dauerleihvertrages mit dem Land Hessen über die Städtischen Kunstsammlungen

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1117 -

wird abgesetzt, weil die Vorlage im Magistrat nicht beschlossen wurde. Die Vorlage wird am 01.12.2008 im Magistrat behandelt und dann in der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2008 beraten.

- 1. Stellv. Vorsitzende Dr. Junker-John erklärt, dass sie die Tagesordnungspunkte 4 und 7 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird. Weiterhin wird sie die Tagesordnungspunkte 6 und 9 gemeinsam zur Beratung aufrufen.
- 1. Abschluss eines Dauerleihvertrages mit dem Land Hessen über die Städtischen Kunstsammlungen

Vorlage des Magistrats - 101.16.1117 -

#### Abgesetzt

 Neuverhandlung des Vertrages (1959) zur Gründung des Brüder Grimm Museums zwischen der Stadt Kassel und der Brüder Grimm Gesellschaft für die anstehenden Zukunftsaufgaben

Antrag der Fraktion B90/Grüne - 101.16.965 -

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, zu beschließen

dass der Magistrat gebeten wird,

den am 15.12.1959 unterzeichneten Vertrag zwischen der Stadt Kassel und der Brüder Grimm Gesellschaft (BGG) zur Gründung des Brüder Grimm Museums (BGM) zwecks Klärung der zukünftigen Zusammenarbeit neu zu verhandeln, mit dem Ziel, zu einer Neu-Definition der Aufgabenverteilung und -verantwortung des städtischen Museums gegenüber der Brüder Grimm Gesellschaft (als Fördergesellschaft des BGM) zu gelangen. In diese Verhandlung ist auch eine mögliche Kündigung des Vertrages einzubeziehen.

Stadtverordneter Dr. Ostermann begründet den Antrag.

Der Ausschuss für Kultur fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Ablehnung: SPD, CDU

Enthaltung: --

den

#### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Neuverhandlung des Vertrages (1959) zur Gründung des Brüder Grimm Museums zwischen der Stadt Kassel und der Brüder Grimm Gesellschaft für die anstehenden Zukunftsaufgaben, 101.16.965, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Junker-John

#### 3. Regionalisierungsfähige Kulturaufgaben

Anfrage der Fraktion B90/Grüne - 101.16.977 -

#### **Anfrage**

In Vorbereitung auf die Regionalreform fragen wir den Magistrat:

- 1. Welche Kultureinrichtungen und -leistungen der <u>Stadt Kassel</u> werden hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung gegenwärtig als regionalisierungsfähig eingestuft?
- 2. Wie gestaltet sich die gegenwärtige und zukünftige Finanzierung für die unter 1. genannten Einrichtungen bzw. Leistungen?
- 3. Welche Positiv- und Negativeffekte werden erwartet?
- 4. Welche Kultureinrichtungen und -leistungen des <u>Landkreises Kassel</u> werden gegenwärtig hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung als regionalisierungsfähig eingestuft?
- 5. Welche weiteren Kultureinrichtungen werden mittel- bis langfristig als regionalisierbar eingeschätzt?

Bürgermeister Junge beantwortet die Anfrage und die Fragen der Ausschussmitglieder. Auf Nachfrage von Stadtverordneten Rüschendorf sagt Bürgermeister Junge die schriftliche Beantwortung der Anfrage zu Protokoll zu. 1. Stellvertretende Vorsitzende Dr. Junker-John erklärt die Anfrage für erledigt.

Die Anfrage wird von Bürgermeister Junge beantwortet.

1. Stellv. Vorsitzende Dr. Junker-John ruft die Tagesordnungspunkte 4 und 7 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung auf.

#### 4. Kleine Spielstätte

Anfrage der Fraktion B90/Grüne - 101.16.1081 -

#### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

- 1. Wie ist der aktuelle Sachstand der Planung zur Kleinen Spielstätte (Beschluss 101.15.1453 vom 14.11.05)?
- 2. Wie plant der Magistrat weiter vorzugehen?
- 3. Wie bewertet der Magistrat die Empfehlungen der Ausschussmitglieder zum Gutachten "Kleine Spielstätte"?

Bürgermeister Junge und Frau Wagner, Kulturamt und Denkmalpflege, beantworten die Anfrage und die Fragen der Ausschussmitglieder.

1. Stellvertretende Vorsitzende Dr. Junker-John erklärt die Anfrage für erledigt.

Die Anfrage wird von Bürgermeister Junge beantwortet.

# 7. Empfehlungen zur Studie Veranstaltungshalle mit etwa 300 Plätzen Anfrage der SPD-Fraktion

- 101.16.1097 -

#### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Wie ist der Stand der Umsetzung der vom RKW Hessen GmbH zusammen mit dem Kulturamt in Auftrag gegebenen, von ICG culturplan GmbH im April 2008 vorgestellten Empfehlungen für die Deckung des Bedarfs einer kulturellen Veranstaltungshalle für 300 Plätze in Kassel?

Bürgermeister Junge beantwortet die Anfrage und die Fragen der Ausschussmitglieder.

1. Stellvertretende Vorsitzende Dr. Junker-John erklärt die Anfrage für erledigt.

Die Anfrage wird von Bürgermeister Junge beantwortet.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit ruft die 1. Stellv. Vorsitzende Dr. Junker-John die Tagesordnungspunkte 8 und 9 vor dem Tagesordnungspunkt 5 auf, da die Anträge noch in diesem Jahr in der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2008 behandelt werden müssen.

#### 8. Brüder-Grimm-Gesellschaft

Antrag der SPD-Fraktion - 101.16.1115 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einem Repräsentanten der Brüder-Grimm-Gesellschaft e.V. Gelegenheit zu geben, die Gesellschaft, ihre aktuellen Vorhaben und ihre Vorstellungen über die künftige Zusammenarbeit mit der Universität Kassel und dem Brüder-Grimm-Museum vorzustellen.

Stadtverordnete Dr. Junker-John begründet den Antrag und beantwortet die Fragen der Mitglieder.

Der Ausschuss für Kultur fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --Enthaltung: --

den

#### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der SPD-Fraktion betr. Brüder-Grimm-Gesellschaft, 101.16.1115, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Mütterthies

#### 9. Ausbauplanung Neue Galerie

Antrag der SPD-Fraktion - 101.16.1116 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Verwaltung der M.H.K. zu bitten, die Ausbaupläne für die Neue Galerie möglichst zeitnah im städtischen Kulturausschuss vorzustellen.

Stadtverordnete Dr. Junker-John begründet den Antrag für die SPD-Fraktion.

Der Ausschuss für Kultur fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --Enthaltung: --

den

#### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der SPD-Fraktion betr. Ausbauplanung Neue Galerie, 101.16.1116, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Rüschendorf

## 5. Museums- und Ausstellungskonzept für das Archivmaterial des Erbe Grimms

Antrag der Fraktion B90/Grüne - 101.16.1082 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, im Rahmen der Masterplanung und des Kooperationsvertrages mit dem Land Hessen zum "Erbe der Grimms" ein Museums- und Ausstellungskonzept für das Archivmaterial (Flachware) erstellen zu lassen und die damit verbundene BesucherInnenerwartungen darzustellen, das bei der Standortentscheidung (2 oder 3 Standorte) nachvollziehbar hilft.

Stadtverordneter Dr. Ostermann begründet den Antrag.

Der Ausschuss für Kultur fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --Enthaltung: --

den

## <u>Beschluss</u>

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Museums- und Ausstellungskonzept für das Archivmaterial des Erbe Grimms, 101.16.1082, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Wilde-Stockmeyer

#### 6. Ausstellungskonzept Neue Galerie

Antrag der Fraktion B90/Grüne - 101.16.1083 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf. Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

10. Ankauf Grundstück Untere Karlsstraße 14

Anfrage der CDU-Fraktion - 101.16.1118 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf. Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

11. Diskussions- und Realisierungsprozess um die Neuordnung der Kasseler Museumslandschft
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2005
- 101.15.1357 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf. Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 19.00 Uhr

Dr. Monika Junker-John 1. Stellv. Vorsitzende Nicole Schmidt Schriftführerin

#### **Anwesenheitsliste**

zur 26. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur am **Donnerstag, 20.11.2008, 17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

### **Mitglieder** Dr. Michael von Rüden, CDU Vorsitzender Dr. Monika Junker-John, SPD 1. Stellvertretende Vorsitzende Gisela Schmidt, FDP 2. Stellvertretende Vorsitzende Wolfgang Decker, SPD Mitglied Dr. Rainer Hanemann, SPD Mitglied Elfi Heusinger von Waldegge, SPD Mitglied Wolfgang Rudolph, SPD Mitglied Dr. Maik Behschad, CDU Mitglied Nicola Mütterthies, CDU Mitglied Klaus Weschbach, CDU Mitglied Dr. Klaus Ostermann, B90/Grüne Mitglied Roswitha Rüschendorf, parteilos Mitglied Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Kasseler Linke. ASG Mitglied

# Nuray Yildirim, AUF Kassel Stadtverordnete

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG

Stadtverordneter

Kadri Eroglu, Vertreter des Ausländerbeirates	
Magistrat  Thomas-Erik Junge, CDU  Bürgermeister	Allfile
Schriftführung	
Nicole Schmidt, Schriftführerin	D. Schrie
Verwaltung/Gäste	
C. Metz	-41-
R. Way	-416
Man-hine v. Bun	PNU
Rosemanie Mittelstaedt	leniorenbeirat
Karl-Hermann Wegner	Landesvorsitzen der Verein für Hessische Geschichte un Landes Kunde e.V. (1834)
	Landes Kunde E.V. (1834)
TOBIAS HARTUNG	- 416 -
Daviel Rother	- 417 -
E. ()-	-16-

Anwesenheitsliste zur 26. Sitzung des Ausschusses für Kultur vom 20.11.2008

Seite 2

Magistrat -III-/-41-Az.



Vorlage-Nr. 101.16.1117

Kassel, 11.11.2008

# Abschluss eines Dauerleihvertrages mit dem Land Hessen über die Städtischen Kunstsammlungen

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Junge

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss des beigefügten Dauerleihvertrages zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die Städtischen Kunstsammlungen wird zugestimmt.

#### **Begründung:**

Mit Vertrag vom 17.12.1970/12.01.1971 und Nachtrag vom 27. August 1979 wurde geregelt, dass das Land Hessen ab dem 1.1.1971 die Bestände der Städtischen Kunstsammlungen Kassel im Rahmen einer Dauerleihgabe übernimmt und diese mit den Beständen der Staatlichen Kunstsammlung vereinigt. Die vereinigten Sammlungen werden seit dem unter der Bezeichnung "Neue Galerie – Staatliche und Städtische Kunstsammlungen" geführt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Magistrat beauftragt, im Rahmen der Neuordnung der Museumslandschaft mit dem Land Hessen Verhandlungen zur Überarbeitung des Vertrages aufzunehmen, verbunden mit dem Ziel, die Neue Galerie zu einem Museum für zeitgenössische Kunst zu entwickeln (siehe Beschluss zur "Neue Galerie" vom 3.09.2007 und Beschluss zur "Kooperations-vereinbarung Kultur" vom 10.12.2007).

Es ist gemeinsames Ziel von Stadt und Land, im Rahmen der Standorte der Museumslandschaft Hessen Kassel Kunstwerke in einer Sammlung für zeitgenössische Kunst zusammenzufassen. Die Stadt stellt dem Land hierfür Kunstwerke der Malerei, Skulpturen und Graphiken sowie Installationen zur Verfügung und das Land verpflichtet sich im Gegenzug, diese Kunstwerke zu erhalten und angemessen zu präsentieren. Die Sammlung wird weiterhin unter einem Namen geführt, der den Zusatz "Neue Galerie und Städtische Kunstsammlungen" enthält und damit auf die Herkunft der Kunstwerke ausdrücklich hinweist. Im Gebäude der Neuen Galerie wird nach Abschluss der Sanierung an geeigneter Stelle auf die Geschichte und Präsentation der Sammlungen öffentlichkeitswirksam hingewiesen werden.

In Fortführung des bisherigen Vertrages leistet die Stadt für die sach- und fachgerecht Verwahrung einen Betrag von 148.000 € zzgl. einer jährlichen einprozentigen Steigerungsrate an das Land, der zu ¾ für den Erwerb von Sammlungsgegenständen und zu ¼ für anteilige Sach- und Personalkosten zu verausgaben ist.

Zur weiteren Stärkung der Sammlung für zeitgenössische Kunst stellen in documenta-Jahren das Land Hessen und die Stadt Kassel jeweils zusätzlich 100.000 € Ankaufsmittel zur Verfügung für den Erwerb von Kunstwerken von Künstlerinnen und Künstlern, die an der jeweils aktuellen documenta-Ausstellung teilgenommen haben.

Das vorläufige Inventurverzeichnis ist als Anlage beigefügt. Eine aktualisierte Inventurliste wird von MHK Ende 2009 vorgelegt werden.

Der neu konzipierte Sammlungsauftrag einer Sammlung für zeitgenössische Kunst wird nach Auskunft von MHK in der Ausstellungskonzeption der Neue Galerie nach ihrer Wiedereröffnung entsprechend berücksichtigt werden.

Bertram Hilgen Oberbürgermeister

#### Vertragsentwurf "Städtischen Kunstsammlungen"

#### 10.11.2008

Vertrag 17.12.1970/12.01.1971 und Nachtrag 1979	Neufassung 2008	Bemerkung
Zwischen dem Lande Hessen, gesetzlich vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister, -	Das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden, endvertreten durch Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK), Schloss Wilhelmshöhe, 34131 Kassel	
- nachfolgend "Land" genannt -	- nachfolgend "Land" genannt -	
und	und	
die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel	die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel	
- nachfolgend "Stadt" genannt -	- nachfolgend "Stadt" genannt -	
	verfolgen übereinstimmend das Ziel, im Rahmen der Standorte der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) Kunstwerke in einer Sammlung für zeitgenössische Kunst zusammenzufassen. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens stellt die Stadt dem Land Kunstwerke der Malerei, Skulpturen und Graphiken sowie Installationen zur Verfügung, die den Zeitraum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart umfassen. Dem Land obliegt im Gegenzug die Verpflichtung, diese Kunstwerke zu erhalten und angemessen zu präsentieren. Die Herkunft der Kunstwerke aus den Städtischen Kunstsammlungen soll durch eine besondere Namensgebung hervorgehoben werden.	Präambel formuliert Anlass zum Abschluss des Vertrages (StaVo-Beschlüsse aus 2007)

wird folgender  Vertrag  geschlossen:	Zur Verwirklichung dieses Vorhabens schließen Land und Stadt den nachfolgenden Vertrag	
§ 1 Übernahme	§ 1 Vertragsgegenstand	
(1) Das Land übernimmt ab 1. Januar 1971 die Bestände der Städtischen Kunstsammlungen Kassel (vgl. §2(2)) und vereinigt diese mit den Beständen der Kunstwerke des 19. und 20. Jahrhunderts der Staatlichen Kunstsammlungen in Kassel.	<ul> <li>(1) Das Land übernimmt</li> <li>a) die in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführten Bestände der Städtischen Kunstsammlungen Kassel zum Stichtag 31.12.1970, die Werke ab dem 17. Jahrhundert umfassen,</li> <li>b) die in einem gesonderten Inventarverzeichnis (Anlage 2) einzeln aufgeführten Kunstwerke, die nach dem 01.01.1971 vollständig oder teilweise aus städtischen Mitteln angeschafft wurden und an denen die Stadt Eigentum erworben hat,</li> <li>in seinen unmittelbaren Besitz und verwaltet sie zusammen mit den eigenen Beständen in Kassel.</li> </ul>	Alt: § 2 (2)
	(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.	Alt: § 11 (2)

(2)	Die vereinigten Sammlungen werden unter der Bezeichnung "Neue Galerie – Staatliche und Städtische Kunstsammlungen" geführt.			Neu: § 3 (1)
	§ 2 Leihvertrag		§ 2 Leihe	
(1)	Über die zu übernehmenden Kunstwerke wird ein Leihverhältnis von unbestimmter Dauer begründet.	(1)	Über die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Gegenstände wird zwischen der Stadt als Verleiherin und dem Land als Ent- leiher ein Leihverhältnis auf unbestimm- te Zeit begründet.	Alt: § 2 (1)
(2)	Gegenstand der Leihverhältnisse sind: a) die in der Anlage 1 im einzelnen aufgeführten, im Eigentum der Stadt stehenden Bestände der Städtischen Kunstsammlungen,	(2)	Die Leihgaben wurden dem Land von der Stadt bereits übergeben.	Alt: § 2 (2)
	b) die in der Anlage 2 im einzelnen aufgeführten, im Besitz der Stadt, je- doch im Eigentum eines Dritten ste- henden Kunstwerke (Dauerleihga- ben).			
(3)	Das Land wird die Leihgegenstände wissenschaftlich und restauratorisch mit gleicher Sorgfalt wie im Eigentum des Landes stehenden Sachen behandeln.	(3)	Das Land verpflichtet sich, die Leihgaben mit derselben museumsüblichen Sorgfalt wie die übrigen im Landesbesitz stehenden Kunstwerke aufzubewahren, sach- und fachgerecht zu behandeln, vor Schäden zu bewahren und keinen Gefährdungen auszusetzen.	Alt: § 2 (3) Präzisierung
		(4)	Die Leihgaben sind in museumsüblicher Weise gegen Diebstahl, Verlust, Be-	Ergänzung

1		
	schädigung oder Zerstörung, Vandalismus etc. abzusichern.	
(5)	Das Land ist berechtigt, die Leihgaben im Rahmen einer vorübergehenden Ausleihe von Kunstwerken (z.B. zu Ausstellungszwecken) nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 dieses Vertrages an Dritte zu überlassen. Als vorübergehend im Sinne dieses Vertrages gilt ein Zeitraum von bis zu einem Jahr.	Alt: § 3 (2)
(6)	Solange sich die Leihgaben im Besitz des Landes befinden, haftet das Land gegenüber der Stadt bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung der Leihgaben auf Ersatz des jeweiligen Marktwertes, bei Beschädigung auf Wiederherstellung. Dies gilt auch, wenn einzelne Leihgaben vom Land im Rahmen einer vorübergehenden Ausleihe von Kunstwerken im Sinne des § 2 Abs. 5 an Dritte überlassen werden.	Alt: § 4 (1)
(7)	Die Stadt hat das Recht, einzelne Leihgaben vorübergehend (bis zu einem Jahr) für eigene Zwecke (z.B. eigene Ausstellungen im Stadtmuseum) rechtzeitig nach vorheriger Absprache anzufordern. Aus konservatorischen Gründen sollen Graphiken nicht länger als drei Monate ununterbrochen ausgestellt werden. Die Haftung des Landes nach § 2 Abs. 6 wird für den Zeitraum von Nagel zu Nagel unterbrochen. Das Datum der Übergabe an die Stadt sowie	Alt § 3 (1)  Eingefügt, um den Erhalt der Graphiken aus konservatorischer Sicht zu garantieren.  Präzisierung

		v s h s	der Zeitpunkt der Rückgabe der Kunst- verke an das Land sind in einem schriftlichen Übergabeprotokoll festzu- nalten. In diesem Zusammenhang ent- stehende Transportkosten gehen zu asten der Stadt.	
		`´´ s Z ir	Die Kosten für den Erhalt und die Prä- sentation der Leihgaben trägt das Land. Zeiten, in denen sich Leihgaben wieder m unmittelbaren Besitz der Stadt befin- len, sind hiervon ausgenommen.	Ergänzung
		'n	Das Land darf von den Leihgaben kei- nen anderen als den in diesem Vertrag vereinbarten Gebrauch machen.	Ergänzung
	§ 3 Zweckbindung		§ 3 Zweckbindung	
(1)	Das Land verpflichtet sich, die ihm von der Stadt leihweise überlassenen	(1)	Das Land verpflichtet sich, unter Einbeziehung der von der Stadt	Umsetzung des Stadtverordnetenbeschluss vom 3.09.2007
	Kunstwerke in ihrer Gesamtheit in der Neuen Galerie zu belassen und sie im Rahmen des üblichen Museumsbetriebes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.		überlassenen Kunstwerke in der Neuen Galerie eine Sammlung für zeitgenössische Kunst zu präsentie- ren. Die Sammlung wird unter ei- nem Namen geführt, der den Zusatz "Neue Galerie und Städtische	Alt: § 3 (1)  Alt: § 1 (2)

		(2)	Das Land verpflichtet sich weiterhin, die ihm von der Stadt leihweise überlassenen Kunstwerke dauerhaft in den Sammlungen der MHK in Kassel und der Region zu belassen.	Alt: §3 (1) Ein Teil der städtischen Kunstsammlung, die Exponate aus dem 1721. Jh. Umfassen, wird in anderen Häusern von MHK gezeigt, die Neue Galerie soll It. Stavo-Beschluss das Profil Sammlung für zeitgenössische Kunst ausbilden.
(3)	Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Werke sind, soweit sie ausgestellt werden, durch eine für Besucher erkennbare Beschilderung als Eigentum der Stadt bzw. als Dauerleihgabe an die Stadt zu kennzeichnen.	(3)	Bei allen unter diesen Vertrag fallenden Kunstwerken ist die Zugehörigkeit zu den Städtischen Kunstsammlungen Kassel in einer deutlich erkennbaren Beschilderung bzw. Signatur darzustellen (z.B. Kassel, Museumslandschaft Hessen Kassel, Städtische Kunstsammlungen, Inventar Nr.).	Präzisierung
		(4)	Eine längerfristige, den Zeitraum von zwölf Monaten überschreitende Präsentation einzelner zu den Städtischen Kunstsammlungen gehörender Kunstwerke außerhalb Kassels ist im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Stadt gestattet. Für Graphiken gilt die Regelung des § 2 Abs. 7 Satz 2 dieser Vereinbarung entsprechend. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen. Durch das Land ist darauf hinzuwirken, dass auf die Zugehörigkeit zu den Städtischen Kunstsammlungen am Präsentationsort ausdrücklich hingewiesen wird.	Alt: § 3 (2)
		(5)	Die Auslagerung der Kunstwerke in Kriegs- oder Krisenzeiten bleibt unberührt.	Alt: §3 (2)

	§ 4 Leihgaben			Alt: § 1 (1)
(1)	Das Land wird die von der Stadt mit Dritten für die Städtischen Kunst- sammlungen geschlossenen Leihver- träge eintreten, soweit diese keine besonderen Lasten für das Land ent- halten.			
(2)	Stadt und Land werden alles in ihren Kräften stehende tun, um die Leihgaben im Sinne der Anlage 2 diese Vertrages der Neuen Galerie zu erhalten. Die Befugnis der Stadt, die Rückübertragung einzelner Leihgaben zu verlangen, sofern der Leihgeber dies fordert, bleibt unberührt.			
	§ 5 Nachträge		§ 4 Erwerbungen	
(1)	Die Stadt ist berechtigt, Kunstwerke, an denen sie nach Abschluss dieses Vertrages das Eigentum oder den unmittelbaren Besitz erwirbt, den Be- stimmungen diese Vertrages zu un- terstellen.	(1)	Die Stadt ist berechtigt, Ankäufe im Sinne des § 5, an denen sie nach Abschluss dieses Vertrages das Ei- gentum erwirbt, den Bestimmungen dieses Vertrages zu unterstellen.	Alt: § 5 (1)
(2)	Die Stadt ist berechtigt, den Austausch von in ihrem Eigentum oder unmittelbaren Besitz stehenden Kunstwerken, die in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, gegen Depotwerke der Neuen Galerie zu verlangen; dabei soll die Qualität der in der Verwaltung des Landes ste-			Neu: § 2 (7)

(3)	henden Sammlung nicht entscheidend beeinträchtigt werden.  Im Falle der Unterstellung zusätzlicher Kunstwerke unter die Bestimmungen dieses Vertrages (Absatz 1) oder des Austausches zusätzlicher Kunstwerke gegen Depotwerke (Absatz 2) werden Stadt und Land die Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages entsprechend berichtigen.	, (2)	Im Falle der Unterstellung zusätzlicher Kunstwerke unter die Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt eine laufende Fortschreibung der Inventarverzeichnisse.	Alt:§ 5 (3)
	§ 6 Inventar			
(1)	Die Stadt überträgt das Eigentum an sämtlichen Einrichtungsgegenständen, die den Städtischen Kunstsammlungen bei Abschluss dieses Vertrages nicht nur vorübergehend zu dienen bestimmt sind, unentgeltlich und kostenfrei dem Land.			entfällt
(2)	Zu den nach Absatz 1 zu übereig- nenden Gegenständen gehören ins- besondere Bücher, Geräte, Kataloge, Archivmaterial, Zubehör der Restau- rierungswerkstätte und sonstiges In- ventar. Diese Sachen sind in der An- lage 3 im einzelnen aufgeführt.			
(1)	§ 7 Personal  Die an den Städtischen Kunstsammlungen beschäftigten Angestellten, die bisher Bedienstete der Stadt sind, treten gemäss § 32 Abs. 4 und § 215			entfällt

	Abs. 2 des Hessischen Beamtenge-	
	setzes in der Fassjung vom 16. Feb-	
	ruar 1970 (GVBI. Í S. 110) am 1. Ja-	
	nuar 1971 in den Dienst des Landes	
	Hessen. Sie sind in ihren bisherigen	
	Tätigkeitsbeirechen an der Neuen	
	Galerie weiterzubeschäftigen.	
(2)	In den Landesdienst werden über-	
	nommen:	
	1.) Walter Brand, geb. 29. April 1919	
	BAT III	
	2.) Aloys Ramb, geb. 26. April 1913	
	BAT Vc	
	DATVC	
(2)	Cowait dia Angestallton Ananguah auf	
(3)	Soweit die Angestellten Anspruch auf	
	über- oder aussertarifliche Leistun-	
	gen oder sonstige Zuwendungen o-	
	der Vorteile haben, die im Landes-	
	dienst nicht gewährt werden, bleibt	
	der Besitzstand erhalten.	
(4)	Den übernommenen Angestellten	
` ,	wird der Unterschied zwischen den	
	bisher gewährten tariflichen Leistun-	
	gen und den Leistungen, die ihnen	
	nach den für die Bediensteten des	
	Landes geltenden Bestimmungen	
	zustehen, als persönliche Aus-	
	gleichszulage gewährt. Diese verrin-	
	gert sich in dem Umfang, wie sich die	
	tariflichen Leistungen des Landes er-	
	höhen. Allgemeine Erhöhungen we-	
	gen Änderung der wirtschaftlichen	
	Verhältnisse bleiben ausser Betracht.	
(5)	Wohnungsfürsorgemaßnahmen, die	
	die Stadt bis zum 31.12.1970 zu-	
	gunsten des an den Städtischen	
	Kunstsammlungen beschäftigten	
	ranotoanimangon bosonangton	

(6)	Personals getroffen hat, werden in vollem Umfang aufrechterhalten. Der Mehraufwand nach Absatz 3 bis 5 geht zu Lasten der Stadt. Er kann pauschaliert abgegolten werden.			
	§ 8 Leitung der Neuen Galerie			neu: § 6 (2)
(1)	Die Bestellung des Leiters der Neuen Galerie erfolgt im Einvernehmen zwi- schen Stadt und Land.			
(2)	Der Leiter der neuen Galerie ist dem Direktor der Staatlichen Kunstsamm- lungen personell unmittelbar unter- stellt.			entfällt, da Kompetenzbereich des Landes
	§ 9 Leistungen der Stadt		§ 5 Leistungen der Stadt	
(1)	Die Stadt leistet einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100.000 DM. Der Betrag ändert sich in dem Verhältnis, wie sich das Jahresgrundgehalt eines Regierungsrats in der Endstufe im zweiten vorausgegangenen Jahr geändert hat. Der Zuschuss ändert sich jedoch frühestens für das Jahr 1973.	(1)	Die Stadt zahlt dem Land einen Betrag in Höhe von 148.000 Euro (in Worten: einhundertachtundvierzigtausend Euro) jährlich (Stichtag: 31.12.2008). Dieser Betrag ist zu drei Viertel für den Erwerb von Sammlungsgegenständen und zu einem Viertel zur Abgeltung anteiliger Personal- und Sachkosten zu verwenden.	Alt: § 9 (1) und (2)  Eingefügt, um eine fachlich qualifizierte Sammlungsleitung zu gewährleisten.
(2)	Der Zuschuss gemäß Absatz 1 wird zu drei Viertel für die Beschaffung von Sammlungsgegenständen ver-	(2)	Die Zahlung ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu leisten, sofern nicht haushaltsrechtliche Bedenken	Ergänzung, da sonst keine Anschaffung in dem Jahr umgesetzt werden kann.

	entgegenstehen.	
(3)	Der von der Stadt nach Abs. 1 auszuzahlende Betrag wird jährlich um ein Prozent erhöht. Die Erhöhung erfolgt erstmals für das Jahr 2009.	Alt: § 9 (1)
(4)	In documenta-Jahren werden vorbehaltlich der geltenden Haushaltspläne von der Stadt und dem Land zusätzlich zu der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Summe jeweils ein weiterer Betrag in Höhe von 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) bereit gestellt. Dieser Zusatzbetrag soll für den Ankauf von Kunstwerken von Künstlern, die an der jeweiligen documenta teilgenommen haben, verwendet werden und wird jeweils nur dann fällig, wenn beide Seiten die Summe haushaltsrechtlich tatsächlich zur Verfügung stellen.	Neu: Bisher wurden die Sondermittel im Rahmen der Haushaltsaufstellung angemeldet und durch Einzelvorlage beschlossen. In 2007: 102.260 €
(5)	Der Erhöhungsbetrag und der do- cumenta-Zusatzbetrag sollen alle fünf Jahre überprüft werden. Die Beteiligten streben an, diesen Be- trag der allgemeinen Preisentwick- lung anzupassen.	
(6)	Dieser Zusatzbetrag ist von Stadt und Land bis zum 31.10. eines jeden documenta Jahres auszuzahlen, sofern nicht haushaltsrechtliche Bedenken entgegenstehen.	
	(4) (5)	<ul> <li>(3) Der von der Stadt nach Abs. 1 auszuzahlende Betrag wird jährlich um ein Prozent erhöht. Die Erhöhung erfolgt erstmals für das Jahr 2009.</li> <li>(4) In documenta-Jahren werden vorbehaltlich der geltenden Haushaltspläne von der Stadt und dem Land zusätzlich zu der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Summe jeweils ein weiterer Betrag in Höhe von 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) bereit gestellt. Dieser Zusatzbetrag soll für den Ankauf von Kunstwerken von Künstlern, die an der jeweiligen documenta teilgenommen haben, verwendet werden und wird jeweils nur dann fällig, wenn beide Seiten die Summe haushaltsrechtlich tatsächlich zur Verfügung stellen.</li> <li>(5) Der Erhöhungsbetrag und der documenta-Zusatzbetrag sollen alle fünf Jahre überprüft werden. Die Beteiligten streben an, diesen Betrag der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.</li> <li>(6) Dieser Zusatzbetrag ist von Stadt und Land bis zum 31.10. eines jeden documenta Jahres auszuzahlen, sofern nicht haushaltsrechtliche</li> </ul>

(-)		
(7)	Der Ankauf von Sammlungsgegenständen aus den nach § 5 Abs. 1 und Abs. 4 zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgt auf Vorschlag der/des für die Städtischen Kunstsammlungen zuständigen Kuratorin/Kurators im Einvernehmen zwischen Stadt und Land. Das Einvernehmen ist schriftlich herzustellen. Der Ankauf selbst wird vom Land abgewickelt, das hierzu von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages bevollmächtigt und beauftragt wird.	Alt: § 9 (3) und Präzisierung
(8)	An den vom Land ausschließlich aus städtischen Mitteln nach § 5 Abs.1 und 4 angekauften Sammlungsgegenständen erwirbt die Stadt Alleineigentum. Erfolgt im Einzelfall die Finanzierung des Ankaufs eines Kunstwerkes sowohl durch Landes- als auch durch städtische Mittel, erwerben Stadt und Land Miteigentum. Die Miteigentumsanteile ergeben sich aus dem jeweiligen Anteil von städtischen Mitteln und Landesgeldern im Verhältnis zur Ankaufssumme. Die Stadt ist berechtigt, Kunstwerke an denen sie Eigentum erworben hat, den Bestimmungen dieses Vertrages zu unterwerfen.	Alt: § 9 (3) und Präzisierung
	§ 6 Sammlungspflege	
(1)	Das Land verpflichtet sich, die Betreuung, die Bestandspflege so-	

	wie die laufende Erweiterung der zu den Städtischen Kunstsammlungen gehörenden Gegenstände ei- nem/einer hauptamtlich tätigen, an- erkannt fachlich qualifizierten Kus- tos/Kustodin (oder vergleichbare Qualifikation) für zeitgenössische Kunst zu übertragen.	
(2)	Die Einstellung dieser Kustodin/dieses Kustos erfolgt im Einvernehmen zwischen Stadt und Land auf Vorschlag des Landes durch das Land. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen.	Alt: § 8
	§ 7 Laufzeit, Kündigung	
	Lauizeit, Kundigung	
(1)	Dieser Vertrag wird auf unbestimm- te Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.	Alt: § 11 (1) Frist wurde zur Planungssicherheit auf 12 Monate verlängert.
(2)	Die Vertragsparteien sind darüber hinaus zur jederzeitigen außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt; die Stadt insbesondere bei vertragswidrigem Gebrauch des Landes von den überlassenen Kunstwerken, bei Verletzung der Sorgfaltspflichten oder bei unbefugter Überlassung der Leihgaben an Dritte.	Präzisierung
(3)	Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.	

§ 8	
Vertragsbeendigung	
(1) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages ist das Land zur Herausgabe der Leihgaben an die Stadt verpflichtet.	Alt: § 11 (3)
(2) Im Zeitpunkt der Kündigung bereits eingegangene Verpflichtungen des Landes gegenüber Dritten nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 dieses Vertrages, sind von der Stadt zu erfüllen.	Präzisierung
(3) Stadt und Land sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Vertrages Ansprüche des Landes gegenüber der Stadt auf Ersatz und Erstattung der bezüglich der Leihgegenstände gemachten Verwendungen und Aufwendungen ausgeschlossen sind.	
§ 9	
Sonstiges	
(1) Stadt und Land sind sich darüber einig, dass die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 17.12.1970/12.01.1971 zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel betreffend die Übernahme der Bestände	Alt: § 11 (3)

		(2)	der Städtischen Kunstsammlungen Kassel ab dem 01. Januar 1971 als erfüllt gelten.  Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.  Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.	Alt: § 11 (5)
	§ 10 Akteneinsicht			
(1) (2)	Die Stadt wird dem Land Einsicht in alle die Städtischen Kunstsammlungen betreffenden städtischen Akten gewähren.  Die bei den Städtischen Kunstsammlungen selbst entstandenen Akten werden dem Land überlassen.			Entfällt, durch Zeitablauf erledigt
			§ 10 Salvatorische Klausel	
		künftige in oder teilwe führbar sei übrigen Be werden. De sollte, dass hält. Anste	stimmungen dieses Vertrages oder eine ihn aufgenommene Bestimmung ganz eise nicht rechtswirksam oder nicht durchin, so soll hierdurch die Gültigkeit der estimmungen des Vertrages nicht berührt as Gleiche gilt, soweit sich herausstellen is der Vertrag eine Regelungslücke entelle der unwirksamen oder undurchführbatmungen oder zur Ausfüllung der Lücke	

	§ 11	soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.	
	Schlussbestimmungen	Inkrafttreten	
(1)	Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresen- de gekündigt werden; die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund, insbe- sondere aus den in § 605 Nr. 2 BGB genannten Gründen zulässig.	Dieser Vertrag tritt zum 1.1.2009 in Kraft. Mit Inkraft- treten dieser Vereinbarung wird der Vertrag zwi- schen Land und Stadt betreffend die Übernahme der Städtischen Kunstsammlungen durch das Land vom 17.12.1970/12.01.1971 ersetzt.	Neu: § 1 (2)
(2)	Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile diese Vertrages.		
(3)	Mit Abschluss werden etwaige Vereinbarungen zwischen Land und Stadt über die Staatlichen oder Städtischen Kunstsammlungen gegenstandslos.		
(4)	Soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 598 ff BGB sinngemäß.		
(5)	Gerichtsstand für etwaige Streitig- keiten aus diesem Vertrag ist Kas- sel.		

Das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden, endvertreten durch Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK), Schloss Wilhelmshöhe, 34131 Kassel

- nachfolgend "Land" genannt -

und

die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- nachfolgend "Stadt" genannt -

verfolgen übereinstimmend das Ziel, im Rahmen der Standorte der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) Kunstwerke in einer Sammlung für zeitgenössische Kunst zusammenzufassen. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens stellt die Stadt dem Land Kunstwerke der Malerei, Skulpturen und Graphiken sowie Installationen zur Verfügung, die den Zeitraum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart umfassen. Dem Land obliegt im Gegenzug die Verpflichtung, diese Kunstwerke zu erhalten und angemessen zu präsentieren. Die Herkunft der Kunstwerke aus den Städtischen Kunstsammlungen soll durch eine besondere Namensgebung hervorgehoben werden.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens schließen Land und Stadt den nachfolgenden

Vertrag

#### § 1 Vertragsgegenstand

#### (1) Das Land übernimmt

- a) die in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführten Bestände der Städtischen Kunstsammlungen Kassel zum Stichtag 31.12.1970, die Werke ab dem 17. Jahrhundert umfassen,
- b) die in einem gesonderten Inventarverzeichnis (Anlage2) einzeln aufgeführten Kunstwerke, die nach dem 01.01.1971 vollständig oder teilweise aus städtischen Mitteln angeschafft wurden und an denen die Stadt Eigentum erworben hat,

in seinen unmittelbaren Besitz und verwaltet sie zusammen mit den eigenen Beständen in Kassel.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

#### § 2 Leihe

- (1) Über die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Gegenstände wird zwischen der Stadt als Verleiherin und dem Land als Entleiher ein Leihverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet.
- (2) Die Leihgaben wurden dem Land von der Stadt bereits übergeben.
- (3) Das Land verpflichtet sich, die Leihgaben mit derselben museumsüblichen Sorgfalt wie die übrigen im Landesbesitz stehenden Kunstwerke aufzubewahren, sach- und fachgerecht zu behandeln, vor Schäden zu bewahren und keinen Gefährdungen auszusetzen.
- (4) Die Leihgaben sind in museumsüblicher Weise gegen Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Zerstörung, Vandalismus etc. abzusichern.
- (5) Das Land ist berechtigt, die Leihgaben im Rahmen einer vorübergehenden Ausleihe von Kunstwerken (z.B. zu Ausstellungszwecken) nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 dieses Vertrages an Dritte zu überlassen. Als vorübergehend im Sinne dieses Vertrages gilt ein Zeitraum von bis zu einem Jahr.

- (6) Solange sich die Leihgaben im Besitz des Landes befinden, haftet das Land gegenüber der Stadt bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung der Leihgaben auf Ersatz des jeweiligen Marktwertes, bei Beschädigung auf Wiederherstellung. Dies gilt auch, wenn einzelne Leihgaben vom Land im Rahmen einer vorübergehenden Ausleihe von Kunstwerken im Sinne des § 2 Abs. 5 an Dritte überlassen werden.
- (7) Die Stadt hat das Recht, einzelne Leihgaben vorübergehend (bis zu einem Jahr) für eigene Zwecke (z.B. eigene Ausstellungen im Stadtmuseum) rechtzeitig nach vorheriger Absprache anzufordern. Aus konservatorischen Gründen sollen Graphiken nicht länger als drei Monate ununterbrochen ausgestellt werden. Die Haftung des Landes nach § 2 Abs. 6 wird für den Zeitraum von Nagel zu Nagel unterbrochen. Das Datum der Übergabe an die Stadt sowie der Zeitpunkt der Rückgabe der Kunstwerke an das Land sind in einem schriftlichen Übergabeprotokoll festzuhalten. In diesem Zusammenhang entstehende Transportkosten gehen zu Lasten der Stadt.
- (8) Die Kosten für den Erhalt und die Präsentation der Leihgaben trägt das Land. Zeiten, in denen sich Leihgaben wieder im unmittelbaren Besitz der Stadt befinden, sind hiervon ausgenommen.
- (9) Das Land darf von den Leihgaben keinen anderen als den in diesem Vertrag vereinbarten Gebrauch machen.

#### § 3 Zweckbindung

- (1) Das Land verpflichtet sich, unter Einbeziehung der von der Stadt überlassenen Kunstwerke in der Neuen Galerie eine Sammlung für zeitgenössische Kunst zu präsentieren. Die Sammlung wird unter einem Namen geführt, der den Zusatz "Neue Galerie und Städtische Kunstsammlungen" enthält und damit auf die Herkunft der Kunstwerke ausdrücklich hinweist. Im Gebäude der Neuen Galerie ist an geeigneter Stelle und für die Öffentlichkeit deutlich wahrnehmbar auf die Geschichte und Präsentation der Sammlungen hinzuweisen.
- (2) Das Land verpflichtet sich weiterhin, die ihm von der Stadt leihweise überlassenen Kunstwerke dauerhaft in den Sammlungen der MHK in Kassel und der Region zu belassen.
- (3) Bei allen unter diesen Vertrag fallenden Kunstwerken ist die Zugehörigkeit zu den Städtischen Kunstsammlungen Kassel in einer deutlich erkennbaren Beschilderung bzw. Signatur darzustellen (z.B. Kassel, Museumslandschaft Hessen Kassel, Städtische Kunstsammlungen, Inventar Nr.).

- (4) Eine längerfristige, den Zeitraum von zwölf Monaten überschreitende Präsentation einzelner zu den Städtischen Kunstsammlungen gehörender Kunstwerke außerhalb Kassels ist im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Stadt gestattet. Für Graphiken gilt die Regelung des § 2 Abs. 7 Satz 2 dieser Vereinbarung entsprechend. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen. Durch das Land ist darauf hinzuwirken, dass auf die Zugehörigkeit zu den Städtischen Kunstsammlungen am Präsentationsort ausdrücklich hingewiesen wird.
- (5) Die Auslagerung der Kunstwerke in Kriegs- oder Krisenzeiten bleibt unberührt.

#### § 4 Erwerbungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Ankäufe im Sinne des § 5, an denen sie nach Abschluss dieses Vertrages das Eigentum erwirbt, den Bestimmungen dieses Vertrages zu unterstellen.
- (2) Im Falle der Unterstellung zusätzlicher Kunstwerke unter die Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt eine laufende Fortschreibung der Inventarverzeichnisse.

#### § 5 Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt zahlt dem Land einen Betrag in Höhe von 148.000 Euro (in Worten: einhundertachtundvierzigtausend Euro) jährlich (Stichtag: 31.12.2008). Dieser Betrag ist zu drei Viertel für den Erwerb von Sammlungsgegenständen und zu einem Viertel zur Abgeltung anteiliger Personal- und Sachkosten zu verwenden.
- (2) Die Zahlung ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu leisten, sofern nicht haushaltsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (3) Der von der Stadt nach Abs. 1 auszuzahlende Betrag wird jährlich um ein Prozent erhöht. Die Erhöhung erfolgt erstmals für das Jahr 2009.
- (4) In documenta-Jahren werden vorbehaltlich der geltenden Haushaltspläne von der Stadt und dem Land zusätzlich zu der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Summe jeweils ein weiterer Betrag in Höhe von 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) bereit gestellt. Dieser Zusatzbetrag soll für den Ankauf von Kunstwerken von Künstlern, die an der jeweiligen documenta teilgenommen haben,

- verwendet werden und wird jeweils nur dann fällig, wenn beide Seiten die Summe haushaltsrechtlich tatsächlich zur Verfügung stellen.
- (5) Der Erhöhungsbetrag und der documenta-Zusatzbetrag sollen alle fünf Jahre überprüft werden. Die Beteiligten streben an, diesen Betrag der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.
- (6) Dieser Zusatzbetrag ist von Stadt und Land bis zum 31.10. eines jeden documenta Jahres auszuzahlen, sofern nicht haushaltsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (7) Der Ankauf von Sammlungsgegenständen aus den nach § 5 Abs. 1 und Abs. 4 zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgt auf Vorschlag der/des für die Städtischen Kunstsammlungen zuständigen Kuratorin/Kurators im Einvernehmen zwischen Stadt und Land. Das Einvernehmen ist schriftlich herzustellen. Der Ankauf selbst wird vom Land abgewickelt, das hierzu von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages bevollmächtigt und beauftragt wird.
- (8) An den vom Land ausschließlich aus städtischen Mitteln nach § 5 Abs.1 und 4 angekauften Sammlungsgegenständen erwirbt die Stadt Alleineigentum. Erfolgt im Einzelfall die Finanzierung des Ankaufs eines Kunstwerkes sowohl durch Landes- als auch durch städtische Mittel, erwerben Stadt und Land Miteigentum. Die Miteigentumsanteile ergeben sich aus dem jeweiligen Anteil von städtischen Mitteln und Landesgeldern im Verhältnis zur Ankaufssumme. Die Stadt ist berechtigt, Kunstwerke an denen sie Eigentum erworben hat, den Bestimmungen dieses Vertrages zu unterwerfen.

#### § 6 Sammlungspflege

- (1) Das Land verpflichtet sich, die Betreuung, die Bestandspflege sowie die laufende Erweiterung der zu den Städtischen Kunstsammlungen gehörenden Gegenstände einem/einer hauptamtlich tätigen, anerkannt fachlich qualifizierten Kustos/Kustodin (oder vergleichbare Qualifikation) für zeitgenössische Kunst zu übertragen.
- (2) Die Einstellung dieser Kustodin/dieses Kustos erfolgt im Einvernehmen zwischen Stadt und Land auf Vorschlag des Landes durch das Land. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen.

#### § 7 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind darüber hinaus zur jederzeitigen außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt; die Stadt insbesondere bei vertragswidrigem Gebrauch des Landes von den überlassenen Kunstwerken, bei Verletzung der Sorgfaltspflichten oder bei unbefugter Überlassung der Leihgaben an Dritte.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

# § 8 Vertragsbeendigung

- (1) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages ist das Land zur Herausgabe der Leihgaben an die Stadt verpflichtet.
- (2) Im Zeitpunkt der Kündigung bereits eingegangene Verpflichtungen des Landes gegenüber Dritten nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 dieses Vertrages, sind von der Stadt zu erfüllen.
- (3) Stadt und Land sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Vertrages Ansprüche des Landes gegenüber der Stadt auf Ersatz und Erstattung der bezüglich der Leihgegenstände gemachten Verwendungen und Aufwendungen ausgeschlossen sind.

#### § 9 Sonstiges

- (1) Stadt und Land sind sich darüber einig, dass die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 17.12.1970/12.01.1971 zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel betreffend die Übernahme der Bestände der Städtischen Kunstsammlungen Kassel ab dem 01. Januar 1971 als erfüllt gelten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.

#### § 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

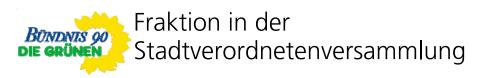
#### § 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der Vertrag zwischen Land und Stadt betreffend die Übernahme der Städtischen Kunstsammlungen durch das Land vom 17.12.1970/12.01.1971 ersetzt.

Wiesbaden, den Kassel, den

Silke Lautenschläger Bertram Hilgen
Staatsministerin Oberbürgermeister

Dr. Ulf Leinweber Thomas-Erik Junge stellv. Direktor MHK Bürgermeister





Telefon 0561 787 1294 Telefax 0561 787 2104 E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.965

Kassel, 29.05.2008

Neuverhandlung des Vertrages (1959) zur Gründung des Brüder Grimm Museums zwischen der Stadt Kassel und der Brüder Grimm Gesellschaft für die anstehenden Zukunftsaufgaben

# <u>Antrag</u>

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, zu beschließen

dass der Magistrat gebeten wird,

den am 15.12.1959 unterzeichneten Vertrag zwischen der Stadt Kassel und der Brüder Grimm Gesellschaft (BGG) zur Gründung des Brüder Grimm Museums (BGM) zwecks Klärung der zukünftigen Zusammenarbeit neu zu verhandeln, mit dem Ziel, zu einer Neu-Definition der Aufgabenverteilung und -verantwortung des städtischen Museums gegenüber der Brüder Grimm Gesellschaft (als Fördergesellschaft des BGM) zu gelangen. In diese Verhandlung ist auch eine mögliche Kündigung des Vertrages einzubeziehen.

Unstreitbar ist es notwendig, die Lebenswelt der Grimms, ihre Arbeitsgebiete, die alle Menschen heute weltweit unterschiedlich anspricht, durch eine museale Neukonzeption und durch Architektur zukünftig regional und international gewichtiger zu machen. Das "Thema Grimm" muss hier so entwickelt und gepflegt werden, damit der Status der "Weltmarke Grimm" immer inhaltlich und bildlichräumlich mit Kassel verbunden ist.

Dazu sind die authentischen Orte des Lebens der Grimms zu stärken: authentische Orte sind solche, die man nicht erschaffen kann!

In den bisherigen Entscheidungsstrukturen und -abläufen der Stadt, ihrem Museum und der Brüder Grimm Gesellschaft wird dafür immer weniger erkennbar - verfolgt man die zeitungsöffentlichen Debatten – wie die Zielvorgaben erfolgreich erreicht werden können. Die Stadt(-verwaltung und -politik) muss die Verantwortung aktiv dafür übernehmen.

#### Begründung:

Gutachterliche Interpretationenvielfalt zum vorgenannten Vertrag belegt, dass der Vertrag aus 1959 für heute und für die Zukunftsgestaltung einer Klärung/Überarbeitung bedarf. Aus unserer Sicht ist der Vertrag aus 1959 ein Vertrag zwischen der Stadt als Eigentümerin und Betreiberin des Brüder Grimm-Museums (BGM) und einer Fördergesellschaft (BGG). Die Brüder Grimm-Gesellschaft interpretiert dies heute anders, leitet daraus öffentlich darüber hinausgehende Rechte ab.

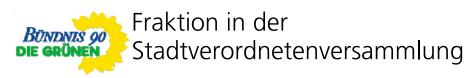
Mit der Neuverhandlung/(evtl. Kündigung) des Vertrages werden auch die kommunalen Verantwortungsstrukturen wie Weisungsbefugnis und oder Planungsaufträge wieder eindeutig festgestellt (Organigramm); wir wollen, dass die Zukunftsplanungen und Entscheidungen bei der Stadt liegen (müssen) und nicht bei der Geschäftsführung/ Präsidentschaft der BGG, deren beratende Funktion sehr erwünscht ist.

Mit der Neuverhandlung/(evtl. Kündigung) des Vertrages sollen die Eigentums- und Besitzrechte der "Einbringungen der Stadt und der Leihgaben" in das Museum geklärt werden. Ziel soll darüber hinaus sein, festzustellen, was der Stadt und ihrem Museum und was der BGG nicht (oder als Leihgaben an das städtische Museum) gehört.

Der Wissenschaftsbetrieb zu Grimmschen Themen (Märchen, Sprache, Politik) erfordert - soll daraus wirklich eine Weltmarke werden - verantwortete Aufgabenfelder nach Wissenschaften und Kooperationsstrukturen, die nach Vertragsneuverhandlung zukunftsorientiert (stadtnah, national und international) neu zu regeln sind. Wir sind der Auffassung, dass manifeste Konkurrenzen Wissenschaftsnetzwerken und damit einer "Weltmarke" entgegenstehen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Ostermann

gez. Gernot Rönz Stellv. Fraktionsvorsitzender





Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
F-Mail info@gruene-kasse

E-Mail <u>info@gruene-kassel.de</u>

Vorlage Nr. 101.16.977

Kassel, 16.06.2008

## Regionalisierungsfähige Kulturaufgaben

# **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

In Vorbereitung auf die Regionalreform fragen wir den Magistrat:

- 1. Welche Kultureinrichtungen und -leistungen der <u>Stadt Kassel</u> werden hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung gegenwärtig als regionalisierungsfähig eingestuft?
- 2. Wie gestaltet sich die gegenwärtige und zukünftige Finanzierung für die unter 1. genannten Einrichtungen bzw. Leistungen?
- 3. Welche Positiv- und Negativeffekte werden erwartet?
- 4. Welche Kultureinrichtungen und -leistungen des <u>Landkreises Kassel</u> werden gegenwärtig hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung als regionalisierungsfähig eingestuft?
- 5. Welche weiteren Kultureinrichtungen werden mittel- bis langfristig als regionalisierbar eingeschätzt?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Rüschendorf





Rathaus 34112 Kassel Telefon 0561 787 1294 Telefax 0561 787 2104

E-Mail <u>info@gruene-kassel.de</u>

Vorlage Nr. 101.16.1081

Kassel, 14.10.2008

# Kleine Spielstätte

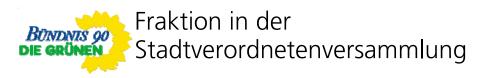
# **Anfrage**

# zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Wir fragen den Magistrat:

- 1. Wie ist der aktuelle Sachstand der Planung zur Kleinen Spielstätte (Beschluss 101.15.1453 vom 14.11.05)?
- 2. Wie plant der Magistrat weiter vorzugehen?
- 3. Wie bewertet der Magistrat die Empfehlungen der Ausschussmitglieder zum Gutachten "Kleine Spielstätte"?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Ostermann





Rathaus 34112 Kassel Telefon 0561 787 1294 Telefax 0561 787 2104

E-Mail <u>info@gruene-kassel.de</u>

Vorlage Nr. 101.16.1082

Kassel, 14.10.2008

## Museums- und Ausstellungskonzept für das Archivmaterial des Erbe Grimms

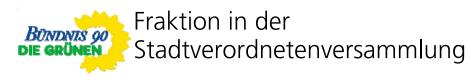
# **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, im Rahmen der Masterplanung und des Kooperationsvertrages mit dem Land Hessen zum "Erbe der Grimms" ein Museums- und Ausstellungskonzept für das Archivmaterial (Flachware) erstellen zu lassen und die damit verbundene BesucherInnenerwartungen darzustellen, das bei der Standortentscheidung (2 oder 3 Standorte) nachvollziehbar hilft.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Ostermann





Telefon 0561 787 1294 Telefax 0561 787 2104

E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1083

Kassel, 14.10.2008

#### **Ausstellungskonzept Neue Galerie**

### Antrag

# zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, im Rahmen des Vertrages "Neue Galerie und städtische Kunstsammlung" darauf hinzuwirken, dass dem Geist des Vertrages "Kunstwerke in einer Sammlung für zeitgenössische Kunst zusammenzufassen", im Ausstellungskonzept (Neukonzeption der Sammlung als Anlage des Vertrages) Rechnung getragen wird und die Neue Galerie mit der Wiedereröffnung ein attraktives Profil erhält. Die Stadt wie auch die Museumslandschaft Hessen-Kassel müssen es als eine Verpflichtung ansehen, im Sinne der documenta-Tradition die Neue Galerie zu einem Museum der Gegenwart umzuwandeln.

### **Begründung:**

Nach dem Masterplan (2004, S.107) zur Museumslandschaft Hessen Kassel (mhk) soll die Neue Galerie sich in Zukunft vorrangig auf internationale Werke der Kunst nach 1945 und deren Grundlagen in der Moderne konzentrieren. Einen besonderen Schwerpunkt sollen die Ankäufe aus der documenta bilden. Dazu wird vorgeschlagen, im ersten OG Kunst nach 1945 und Gegenwartskunst auszustellen. Weiter wird die Auslagerung der Kunst des 18. und 19. Jahrhunderts empfohlen und der Erwerb einer internationalen Sammlung sowie eine Diskussion über eine Schwerpunktsetzung in der Sammlungspolitik.

Dieser Absicht entsprechen zwei Belege, die es für die weitere Diskussion zu berücksichtigen gilt: Die Neue Galerie leide unter Profilunschärfe, was sich ändern soll (Dr. Eissenhauer, Mai 2008) und Werke der documenta Ausstellungen, dieser "wichtigsten aufklärerischen Bewegung der Kunst" sollen hier ihren Platz finden, auch wenn man noch berücksichtigt, dass durch den Ankauf von documenta Werken kein in sich geschlossener Werkkomplex entstanden ist (MP 2004, S.105).

Das bisher zeitungsöffentlich bekannt gewordene Vorhaben zur Wiedereröffnung der Neuen Galerie und der Präsentation der Sammlung (HNA 9.5.08) widersprechen den vorangegangenen Planungen und Aussagen. Es soll demnach wieder bürgerliche Kunst aus Romantik und Biedermeier ausgestellt und über die Kasseler Akademie Künstler und die Deutschen Malerschulen des 19. Jahrhunderts auf die klassische Moderne hingeführt werden. Hierdurch wird deutlich, dass dem zukünftigen Vertrag zwischen Stadt Kassel und dem Land Hessen nicht gefolgt wird, der übereinstimmend das gemeinsame Ziel hat, Kunstwerke in einer Sammlung für zeitgenössische Kunst zusammenzufassen und sie in der Neuen Galerie in einer Sammlung für zeitgenössische Kunst zu präsentieren (Präambel und § 3).

Der Zugangsweg ist bedauerlicher Weise für ein Museum der Gegenwartskunst falsch gedacht/geplant, beginnt am falschen Ende. Ausgangspunkt von Sammlung und Präsentation sollten die documenta-Ankäufe sein. Von hier aus stellt sich (rückwirkend) die Frage nach einer Präsentationsauswahl von Kunstwerken aus dem Sammlungsbestand (internationale Kunst nach 1945, MP 2004). Denn erst dadurch kann man konzeptionell nach Sammlungslücken suchen, sie finden und durch gezielte Leihgaben von Sammlern und Ankäufen eine Profillinie für die Gegenwartskunst in der Breite entwickeln.

Voraussetzung für die zukünftige Sammlungspolitik ist die zwingende Einsicht, dass Künstler heute nicht mehr nach den klassischen Sparten (Malerei, Bildhauerei) einzuteilen sind, sondern sich je nach Gelegenheit und Problemstellung die Medien auswählen (Malerei, Installation, Fotografie oder Video). Das heißt, dass der Sammlungsauftrag für die Neue Galerie nicht mehr auf die traditionellen Medien (Malerei, Skulptur, Grafik) einzugrenzen ist.

Auch mangelt es an einer wahrnehmbaren Pflege und Honorierung privater, regionaler und überregionaler Sammler zur Gewinnung von Leihgaben, wie es noch von Herzog gepflegt wurde, der dadurch damals Sammlungslücken zur Darstellung der Klassischen Moderne und Gegenwartskunst schließen konnte. Gewänne man Leihgaben-Komplexe z. B. aus der Sammlung des früheren Kunsthallendirektors René Block, gelänge dadurch nicht nur im Zusammenhang der documenta Ankäufe einem Werkkomplex Gegenwartskunst näher zu kommen, sondern zugleich die Ausstellungsgeschichte Fridericianum (documenta und kunsthalle) zu dokumentieren.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Ostermann





Telefon 0561 787 1284 / 1285 E-Mail <u>buero@spd-fraktion-kassel.de</u>

Vorlage Nr. 101.16.1097

Kassel, 24.10.2008

### Empfehlungen zur Studie Veranstaltungshalle mit etwa 300 Plätzen

# <u>Anfrage</u>

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Wir fragen den Magistrat:

Wie ist der Stand der Umsetzung der vom RKW Hessen GmbH zusammen mit dem Kulturamt in Auftrag gegebenen, von ICG culturplan GmbH im April 2008 vorgestellten Empfehlungen für die Deckung des Bedarfs einer kulturellen Veranstaltungshalle für 300 Plätze in Kassel?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Dr. Junker-John

gez. Uwe Frankenberger MdL Fraktionsvorsitzender





Telefon 0561 787 1284 / 1285 E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1115

Kassel, 04.11.2008

#### **Brüder-Grimm-Gesellschaft**

# **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einem Repräsentanten der Brüder-Grimm-Gesellschaft e.V. Gelegenheit zu geben, die Gesellschaft, ihre aktuellen Vorhaben und ihre Vorstellungen über die künftige Zusammenarbeit mit der Universität Kassel und dem Brüder-Grimm-Museum vorzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Junker-John

gez. Uwe Frankenberger MdL Fraktionsvorsitzender





Telefon 0561 787 1284 / 1285

 $\hbox{$E$-Mail} \quad \underline{buero@spd-fraktion-kassel.de} \\$ 

Vorlage Nr. 101.16.1116

Kassel, 24.10.2008

#### **Ausbauplanung Neue Galerie**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Verwaltung der M.H.K. zu bitten, die Ausbaupläne für die Neue Galerie möglichst zeitnah im städtischen Kulturausschuss vorzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Junker-John

gez. Uwe Frankenberger MdL Fraktionsvorsitzender





Rathaus 34112 Kassel Telefon 0561 787 1266 Telefax 0561 787 7130

E-Mail <u>info@cdu-fraktion-kassel.de</u> Internet <u>www.CDU-Fraktion-Kassel.de</u>

Vorlage Nr. 101.16.1118

Kassel, 10.11.2008

#### Ankauf Grundstück Untere Karlsstraße 14

# **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Wir fragen den Magistrat:

Welche Schritte sind von Seiten des Magistrats unternommen worden, um das Objekt an der Unteren Karlsstraße 14/Ecke Seidenes Strümpfchen anzukaufen oder anzumieten, um es für kulturelle Einrichtungen des Dock 4 oder für ein Bode-Zentrum mit verschiedenen Bestandteilen zu nutzen?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Mütterthies

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL Fraktionsvorsitzende